

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Uebungen an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrath, auf den Antrag der Lehrerkonferenz, nachfolgenden Schülern des Polytechnikums das Diplom als Ingenieur ertheilt hat:

- 1) Herrn Bachém, Arthur, von Wien.
- 2) " " Bafch, Julius, von Pesth.
- 3) " " Christen, Erwin, von Ittingen (Basel-Landschaft).
- 4) " " Flury, Josef, von Balsthal (Solothurn).
- 5) " " Gottrau, Josef, von Freiburg.
- 6) " " Graf, Karl, von Pesth.
- 7) " " Gravari, Jean, von Corfu (Griechenland).
- 8) " " Kohut, Moriz, von Mittel-Bludowitz (Oesterreich).
- 9) " " Kovacsy, Johann, von Doboka (Siebenbürgen).
- 10) " " Malcher, Heinrich, von Klantendorf (Mähren).
- 11) " " Melczer, Gustav, von Igló (Ungarn).
- 12) " " Miescher, Paul, von Basel.
- 13) " " Milasinovic, Milan, von Esseg (Slavonien).
- 14) " " Neuschloß, Edmund, von Pesth.
- 15) " " Tetmeyer, Ludwig, von Krompach (Ungarn).
- 16) " " Weith, Heinrich, von Homburg (Preußen).
- 17) " " Zeller, Eugen, von Zürich.
- 18) " " Ben Ruffinen, Julius, von Leuk (Wallis).

Zürich, den 19. März 1872.

Der Präsident des Schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

A u f r u f

an alle Landwirthe und landwirthschaftlichen Gesellschaften Oesterreichs,
an alle Molkerei-Producten-Händler, sowie Freunde und Förderer
des Molkereiwesens im In- und Auslande.

In allen Theilen des österreichischen Kaiserstaates, wo die Viehzucht einen Zweig der Landwirthschaft bildet, bemüht man sich, die Milch zum Gegenstande eines möglichst hohen Ertrages des Grundbesizes zu machen, und man trachtet diesen Ertrag dadurch zu erzielen, daß man die Milch, wo solche nicht frisch zu Markte kommt, zu Rahm, Butter, Käse u. dgl. Erzeugnissen verarbeitet, die einen vortheilhaften Absatz finden und den Gewinn sichern.

So sehr nun auch dieses Bestreben der Landwirthe allenthalben zu finden ist, so ist doch das bisher Erreichte nicht immer und überall auch das höchst Erreichbare; und forscht man nach den Ursachen dieses Uebelstandes, so stellt es sich heraus, daß ebensowohl von Seite der landwirthschaftlichen Erzeuger, als auch von Seite des konsumirenden Publikums eine lückenhafte Erkenntniß des Molkereiwesens, seiner Produkte und ihres Absatzes, dem wünschenswerthen Aufschwunge dieses wichtigen landwirthschaftlichen Betriebszweiges im Wege steht.

Fachmänner, deren vieljährige Beobachtungen und Erfahrungen auf diesem Gebiete in landwirthschaftlichen Kreisen alle Anerkennung gefunden, lenkten denn auch seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf dasselbe, und es ist, Dank dem aufrichtigen Streben des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums, das gesammte Molkereiwesen Oesterreichs thunlichst zu heben, nunmehr der Augenblick gekommen, in welchem zu diesem Zwecke eine ausgiebige, in ihren Konsequenzen weittragende Maßregel der Verwirklichung entgegen geht.

Eine Ausstellung von Milchproducten aller Art, sowie zur Molkerei gehöriger Gegenstände, in Wien, ist es, deren Veranstaltung als dasjenige Mittel anerkannt und ins Werk gesetzt wurde, welches nicht nur ein möglichst treues Bild der bestehenden einheimischen Milchwirthschafts-Verhältnisse liefern, sondern auch die Bekanntschaft ausgezeichnete Producte des Auslandes und ihrer Bereitungsmethoden vermitteln und damit den einheimischen Fortschritt anbahnen soll.

Das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium genehmigte die Vorschläge einer diesfalls im Sommer 1871 zusammenberufenen Fachmänner-Enquête und setzte behufs Durchführung der Ausstellung sofort ein General-Comité ein, welches sich in dem vorliegenden Auftrufe beehrt, die landwirthschaftlichen Kreise, wie nicht minder die Interessenten des Handels- und das konsumirende Publikum des In- und Auslandes auf diese im Werden begriffene Ausstellung aufmerksam und mit dem Wesen derselben bekannt zu machen.

Die Molkerei-Ausstellung wird in Wien in den Tagen vom 13. bis 17. Dezember 1872 stattfinden und zwei Gruppen von Gegenständen der Molkerei zur Anschauung bringen: Eine Gruppe, welche die Milch und alle Arten Milchprodukte, und eine zweite Gruppe, welche die Hülfsstoffe und Betriebsmittel der Molkerei enthält.

Zur ersten Gruppe gehören sonach alle Arten von Milch und Rahm im natürlichen, sauern, condensirten oder irgend wie conservirten Zustande; alle Arten von Butter und Schmalz; alle Arten von Käse nicht nur aus Kuhmilch, sondern auch aus Schaf- und Ziegenmilch; endlich die Nebenproducte der Molkerei, wie Milchzucker, Zieger u. s. w.

Diese Gruppe ist nur für Aussteller der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmt.

Die zweite Gruppe umfaßt vor Allem die Hilfsstoffe der Käse- und Butterbereitung, dann Geräthe aller Art sowohl zur wirklichen Verwendung, als auch in Modellen und Zeichnungen; ferner Apparate zur Milchprüfung und künstlichen Darstellung der Milch, sowie schließlich Pläne und Modelle von Käseclaren, Milchkamern und alle Arten graphischer Darstellungen aus dem Gebiete der Molkerei und der dieselbe begründenden Viehzucht.

Diese zweite Gruppe ist international, und kann sonach vom In- und Auslande besichtigt werden.

Um die Theilnahme an der Ausstellung möglichst anzuregen, hat das k. k. Ackerbau-Ministerium nicht nur eine namhafte Anzahl silberner und bronzenener Staatsmedaillen für alle Arten von Ausstellungs-Objecten bestimmt, sondern für ausgezeichnete Leistungen selbst goldene Staatsmedaillen in Aussicht gestellt und überdieß für die beiden Hauptproducte der Molkerei, Butter und Käse, auch eine Anzahl Geldprämien in Silber, zu je 40 und 20 Gulden, festgesetzt.

Behufs Zuerkennung der Prämien wird ein Preisgericht eingesetzt werden.

Die feierliche Preisvertheilung wird Sonntag den 15. Dezember 1872 stattfinden.

Das gefertigte General-Comité glaubt nun der ehrenvollen Aufgabe, die ihm von Seite des k. k. Ackerbau-Ministeriums geworden ist, nicht besser gerecht werden zu können, als indem es sofort alle Kräfte anstrengt, um die hohe Bedeutung der Ausstellung und die segnerverheißenden Wirkungen derselben auf das Molkereiwesen unseres Vaterlandes allenthalben zu betonen und den gemeinnützigen Tendenzen der Regierung Eingang und Gehör zu verschaffen.

Es wendet sich daher zunächst an alle löblichen landwirthschaftlichen Gesellschaften der Monarchie mit der Bitte, die Sache der Wiener Molkerei-Ausstellung nach Kräften zu fördern, sowie an alle Landwirthe, mit der Einladung, die Ausstellung mit ihren Producten aus dem Gebiete der Molkerei zu besichtigen und dadurch unsere einheimische überaus mannigfaltige und einen hervorragenden Factor des Nationalreichthums darstellende Milchproduction zur Anschauung zu bringen.

Das General-Comité wendet sich ferner mit seiner Einladung an alle Intereffenten des Molkerei-Productenhandels, nicht ohne die bedeutungsvolle Thatfache hervorzuheben daß unsere einheimische Production, wenn auch vielfacher Verbesserungen fähig und bedürftig, doch auch nicht selten verkannt ist, indem den Erzeugnissen unserer vielgestaltigen Monarchie gar häufig durch den Mangel allgemeiner Verbreitung, ebensowohl in Absicht auf ihren qualitativen Werth als auch auf ihre quantitative Wichtigkeit, die verdiente Würdigung vorenthalten wird.

Das unterzeichnete General-Comité ladet schließlich auch sämmtliche Freunde und Förderer des Molkereiwesens im Auslande ein, die Ausstellung mit jenen Objecten zu bereichern, die als Hilfsstoffe der ausländischen Käse- und Buttererzeugung sich dort eines anerkannten Rufes erfreuen, ebenso wie zur Einsendung solcher Geräthe, Modelle und Einrichtungen, die geeignet sind, unsern einheimischen Producenten die Vorzüglichkeit fremder Verfahrungsweisen zu veranschaulichen.

Der günstige Zeitpunkt, der zur Abhaltung der Ausstellung gewählt wurde, sowie der bis dahin noch verfügbare lange Zeitraum, dürften volle Bürgschaft dafür bieten, daß Jeder, der sich mit irgend einem Artikel an der Ausstellung zu betheiligen beabsichtigt, hiezu volle Beruhigung und die nöthige Muße findet.

Das General-Comité sorgt überdies dafür, daß die Theilnahme der Herrn Producenten mit allen thunlichen Erleichterungen stattfinden könne. Es werden zu diesem Zwecke sowohl direct vom General-Comité, als auch durch Vermittlung der löblichen landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine Programme der Ausstellung und Anmeldungscheine für die Aussteller verabsolgt, und Letztere, wenn von den Ausstellern ausgefüllt, wieder in Empfang genommen werden.

Das General-Comité wird seine Bemühungen dahin richten, daß die für die Ausstellung bestimmten Sendungen entsprechende Zoll- und Frachtbegünstigungen genießen, daß die Artikel der Consumtion von der Verzehrungssteuer in Wien befreit, und für die eingefendeten Waaren überhaupt die sorgfältigste Unterkunft, Aufbewahrung und Behandlung während der Ausstellungszeit gesichert werden.

Um endlich eine entsprechende vielseitige Würdigung des wahren Werthes der Molkereiproducte zu ermöglichen, sorgt das General-Comité auch für die Herstellung und Eröffnung einer besonderen

Kosthalle,

in welcher es jedem Aussteller frei stehen wird, Proben seiner Erzeugnisse an das konsumirende Publikum verabreichen zu lassen, um so demselben mehr als den bloßen Anblick zu bieten.

Ein vom General-Comité aus dessen Mitte bestimmtes engeres Comité, bestehend aus Mitgliedern, die sämmtlich in Wien wohnhaft sind, fungirt fortan als das permanente Local-Organ, und es ist sowohl durch dieses Comité, als auch durch die löblichen Landwirthschafts-Gesellschaften jede Aufklärung zu erlangen, die etwa den Herren Ausstellern wünschenswerth werden sollte.

Alle näheren Bestimmungen enthält das Programm der Ausstellung, und es sind alle Nachfragen, sowie alle diesfälligen nicht amtlichen Zuschriften unter Adresse des General-Comité's für die Molkerei-Ausstellung in Wien (Dominikaner-Bastei Nr. 13), die amtlichen aber an dasselbe Comité jedoch mit äußerem Couvert unter Adresse des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu richten.

Wien, am 28. November 1871.

Das General-Comité zur Durchführung der
Molkerei-Ausstellung in Wien.

Der Präsident:

Carl Graf Belruyt.

Der Vice-Präsident:

Professor Dr. Ignaz Moser.

Mitglieder:

Professor Dr. Gustav Wilhelm.

Central-Ausschuß Carl Langie.

Professor Dr. J. Bohl.

Professor Dr. J. V. Lambl.

Central-Ausschuß Carl Folk.

Carl Warhanek.

Magistratsrath Franz Wenzel.

Programm

der vom 13. bis 17. Dezember 1872 in Wien stattfindenden

Molkerei-Ausstellung.

Gelegentlich der Ausschreibung von Staatspreisen für Käseerzeugnisse im Jahre 1870 haben die Herren Professor Dr. Gustav Wilhelm aus Graz und Carl Graf Belrupt aus Bregenz die Abhaltung einer größeren Milchproductenausstellung als eine Maßregel bezeichnet, welche zur Hebung der inländischen Milchwirtschaft und Käsefabrication wesentlich beitragen könnte. In Folge dieser Anregung wurde vom k. k. Ackerbau-Ministerium nach einer vorläufigen Verhandlung mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien zur Vorberathung des bezüglichen Ausstellungs-Programmes und den weiters nothwendigen Maßregeln im Monate August 1871 ein vorbereitendes Comité einberufen, auf Grundlage dessen Vorschläge das Ackerbau-Ministerium sich zur Veröffentlichung des nachstehenden Programmes entschlossen hat.

Zur Durchführung dieses Ausstellungsunternehmens wurde vom Ackerbau-Ministerium ein General-Comité ernannt, in welches die Herren:

Carl Graf Belrupt, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins in Bregenz;
Carl Folsch, Secretär und Central-Ausschußrath der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Linz;

Professor Dr. J. B. Lambl, Central-Ausschußrath der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag;

Carl Langie, Central-Ausschußrath der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krakau;

Professor Dr. Ignaz Moser, Leiter der k. k. landw.-chemischen Versuchsstation in Wien;

Professor Dr. J. J. Pohl, Central-Ausschußrath der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien;

C. Warhanek, Chef der gleichnamigen Käsehandlungsfirma in Wien, und Dr. Gustav Wilhelm, Professor am Johanneum in Graz, berufen wurden.

Als Ministerial-Commissär wurde Herr Sectionsrath Dr. J. R. Lorenz bestimmt.

§ 1.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium wird vom 13. bis 17. Dezember 1872 in den Sälen der k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Wien eine Molkerei-Ausstellung veranstalten, welche den Zweck hat, ein möglichst vollständiges Bild des gegenwärtigen Standes des österreichischen Molkereiwesens zu bieten und durch Vergleichung mit den hervorragenden Producten des Auslandes weiteren Fortschritt anzubahnen.

§ 2.

Auf dieser Ausstellung sollen nicht nur Milchproducte aller Art, sondern auch alle Gegenstände, welche zum Wolkereiwesen in Beziehung stehen, Zutritt finden.

§ 3.

Sämmtliche Ausstellungsgegenstände werden in IX Classen eingetheilt, welche zwei Gruppen bilden.

Erste Gruppe: Milch und Milchproducte.

- I. Classe: Milch, süßer und saurer Rahm.
- II. Classe: Conservirte und condensirte Milch.
- III. Classe: Butter und zwar: a) Rahmbutter, b) Vorbruch- und Molkenbutter, c) gesalzene Butter, d) Schmalz.
- IV. Classe: Käse aller Art:
 - A. Käse aus Kuhmilch und zwar: a) Süßmilchkäse, b) Sauermilchkäse.
 - B. Käse aus Schaf- und Ziegenmilch.
- V. Classe: Sonstige Milchproducte, wie Zieger, Milchzucker, Molkenessig u. dgl.

Zweite Gruppe: Hilfsstoffe und Betriebsmittel der Molcherei.

- VI. Classe: Hilfsstoffe der Milchwirthschaft, z. B. Labmägen, Labessenz, Farbstoffe zum Färben von Butter und Käse u. s. w.
- VII. Classe: Geräthe aller Art, welche in der Milchwirthschaft von der Stallung angefangen bis zum letzten Stadium der Verarbeitung gebracht werden; in wirklicher Größe, in Modellen oder in Zeichnungen.
- VIII. Classe: Apparate zur Prüfung der Milch und Darstellung der Zusammensetzung der Milch und ihrer Producte.
- IX. Classe: Modelle und Pläne von Milchhäusern, Käsereten u. dgl., sowie tabellarische oder graphische Darstellungen von Milcherträgen, Methoden und Ergebnissen der Milchverwerthung, Abbildungen von milchgebenden Thieren der besten Racen.

§ 4.

In den fünf Classen der ersten Gruppe werden nur Aussteller aus dem ganzen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen. In den vier Classen der zweiten Gruppe dagegen ist die Ausstellung international und haben Aussteller aus dem In- und Auslande gleichen Anspruch auf die ausgesetzten Preise.

§ 5.

Für sämmtliche in § 3 aufgezählte Classen von Ausstellungsgegenständen werden als Preise silberne und bronzene Staatspreismedaillen in entsprechender Anzahl verliehen.

Außer denselben werden in der Classe III und IV auch Geldpreise in Silber zuerkannt und zwar:

In der III. Classe.

Für vorzügliche Theebutter: Ein Geldpreis zu 40 fl., zwei Geldpreise zu je 20 fl.

Für gesalzene Butter: Zwei Geldpreise zu je 40 fl., vier Geldpreise zu je 20 fl.

In der IV. Classe.

A. Für Süßmilchkäse u. z.: für fetten und halbfetten Hartkäse: Drei Geldpreise zu je 40 fl., sechs Geldpreise zu je 20 fl.

Für mageren Hartkäse: Vier Geldpreise zu je 20 fl.

Für Weichkäse: Drei Geldpreise zu je 40 fl., sechs Geldpreise zu je 20 fl.

B. Für Sauermilchkäse: Zwei Geldpreise zu je 20 fl.

C. Für Schaf- und Ziegenkäse: Ein Geldpreis zu 40 fl., zwei Geldpreise zu je 20 fl.

Ferner behält sich das k. k. Ackerbauministerium vor, für den Fall, daß ganz besonders hervorragende Leistungen zur Ausstellung gelangen, eine beschränkte Anzahl goldener Staatspreismedaillen dem Preisgerichte zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Für inländische Milchproducte kann nur der Producent als Preiswerber auftreten; für Sammlungen ausländischer Milchproducte werden auch an Kaufleute Preise ertheilt. Bei allen zur internationalen Gruppe gehörigen Gegenständen wird der jeweilige Aussteller als Preisbewerber betrachtet.

§ 7.

Die Beurtheilung der Ausstellungsgegenstände und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch ein aus bewährten Fachmännern gebildetes Preisgericht, welches zur Erleichterung seiner Aufgabe sich in eine ihm geeignet scheinende Anzahl von Sectionen theilt, deren jede mindestens drei Mitglieder zählen muß. Aussteller können nur in solchen Ausstellungsklassen als Richter fungiren, in denen sie nicht ausgestellt haben.

§ 8.

Das Preisgericht wird die ausgestellten Gegenstände der sorgfältigsten Prüfung unterwerfen.

Bei großen Käsen werden in der Regel Bohrer in verschiedener Größe angewendet, um die zur Prüfung erforderlichen Proben zu erhalten; wenn diese Proben nicht genügen, so werden die Käse angeschnitten, in welchem Falle aber das Comité dem Aussteller den Schaden vergütet. Außerdem und ohne solche Entschädigung werden Käse nur dann angeschnitten, wenn es die Aussteller selbst behufs besserer Beurtheilung ihrer Producte wünschen.

§ 9.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen in der Zeit vom 1. September bis inclusive 15. October 1872 bei dem Ausstellungs-Comité in Wien angemeldet werden. Hierzu haben sich die Aussteller der bestimmten Anmeldebogen zu bedienen, welche das Ausstellungs-Comité in zwei den vorerwähnten Gruppen entsprechenden Formen jederzeit zur Verfügung stellt.^{*)}

^{*)} Formulare dieser zwei Anmeldebogen liegen diesem Programme bei.

N^o

Die Zulassung der angemeldeten Gegenstände wird hiemit
bestätigt.

Wien, am 1872.

Für das Ausstellungs-Comité :

N^o

Die angemeldeten Gegenstände sind am heutigen Tage zur Aus-
stellung übernommen worden und werden nach Schluß der
Ausstellung gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgefolgt.

Wien, am December 1872.

Für das Ausstellungs-Comité :

Anmeldung von Ausstellungsgegenständen,
 welche nicht in die Gruppe der Milchproducte gehören.
 (VI.—IX. Classe des Ausstellungs-Programmes.)

Name des Ausstellers.	Wohnung und letzte Post	Benennung des auszustellenden Gegenstandes.	Raumbedarf			Sind die auszustellenden Gegenstände Erzeugniß des Ausstellers oder nicht?	Angabe des Preises.		Sind dieselben verkäuflich oder nicht?	Bemerkungen, insbesondere über die Jahres- production des Ausstellers, die Preise seiner Producte, die Ab- satzverhältnisse etc.
			auf dem Fußboden.	auf Tischen.	an der Wand.		fl.	kr.		
			Quadratfuß.							

Zur gefälligen Beachtung: 1. Diese Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren in der Zeit vom 1. September bis längstens 15. Oktober 1872 dem Ausstellungs-Comité einzusenden. Eines dieser Exemplare wird mit der Bestätigung der Zulassung der angemeldeten Gegenstände dem Aussteller zurückgestellt und ist bei der fernzeitigen Einsendung derselben vorzulegen.
 2. Die näheren Bestimmungen sind dem Ausstellungs-Programme zu entnehmen.

Anmeldung von Milchproducten.

(I. bis V. Classe des Ausstellungs-Programmes.)

Name des Ausstellers.	Wohnort und letzte Post.	Benennung der aus- zustellenden Gegen- stände.	Einfendung zur Ausstellung.				Einfendung zur Kofshalle.				Sind die Aus- stellungsgegen- stände Er- zeugniß des Ausstellers oder nicht?	Angabe des Verkaufs- preises.		Sind die- selben ver- käuflich oder nicht?	Wird für die zur Kofshalle bestimmten Gegenstände eine Ent- schädigung be- anspruchert und welche?	Bemerkungen, insbesondere über die Jahresproduction des Ausstellers, die Preise seiner Producte, die Absatzverhältnisse etc.
			Stück- zahl.	Art. (Kannen, Ballen, Laibe, Körbe, Fäßchen etc.)	Menge oder Gewicht.		Stück- zahl.	Art. (Kannen, Ballen, Laibe, Körbe, Fäßchen etc.)	Menge oder Gewicht.			fl.	kr.			
Maß.	Pfd.	Maß.			Pfd.											

Zur gefälligen Beachtung: 1. Diese Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren in der Zeit vom 1. September bis längstens 15. Oktober 1872 dem Ausstellungs-Comité einzusenden. Eines dieser Exemplare wird mit der Bestätigung der Zulassung der angemeldeten Gegenstände dem Aussteller zurückgestellt und ist bei der feinerzeitigen Einfendung derselben vorzulegen.
 2. Die Einfendung von Proben zur Kofshalle ist dem freien Belieben der Aussteller überlassen.
 3. Die näheren Bestimmungen sind dem Ausstellungs-Programme zu entnehmen.

N^o

Die Zulassung der angemeldeten Gegenstände wird hiemit bestätigt.

Wien, am 1872.

Für das Ausstellungs-Comité:

N^o

Die angemeldeten Gegenstände sind am heutigen Tage zur Ausstellung übernommen worden und werden nach Schluß der Ausstellung gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgefolgt.

Wien, am Dezember 1872.

Für das Ausstellungs-Comité:

§ 10.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

Erstens: Name und Wohnort des Ausstellers mit genauer Angabe der Poststation.

Zweitens: Benennung und nähere Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände.

Drittens: Die wahrheitsgetreue Angabe, ob dieselben vom Aussteller selbst erzeugt sind oder nicht, und im letztern Falle Nennung des Producenten.

Viertens: Die Angabe des Verkaufspreises der auszustellenden Gegenstände.

Fünftens: Die Angabe, ob dieselben verkäuflich sind oder nicht.

Sechstens: Nähere Angaben über die Jahresproduktion des Ausstellers, Preise seiner Produkte, die Absatzverhältnisse u. s. w.

Das Ausstellungs-Comité erwartet, daß die Aussteller in ihrem eigenen Interesse diese Angaben genau und möglichst vollständig liefern und behält sich das Recht vor, dieselben ganz oder theilweise im Ausstellungskataloge zu veröffentlichen.

§ 11.

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren einzusenden, von denen eines dem Aussteller mit der Bestätigung der Zulassung der angemeldeten Gegenstände zurückgestellt wird und bei der Einsendung der letzteren vorzuweisen ist.

§ 12.

Hinsichtlich der Menge der einzusendenden Gegenstände setzt das Ausstellungs-Comité folgende Bestimmungen fest:

Erstens: Von frischer Milch sind mindestens 5 Maß, vom süßen und sauren Rahm mindestens 1 Maß einzusenden.

Zweitens: Von süßer Butter sind wenigstens 5 Pfund, von gesalzener Butter und Schmalz Originalgefäße in derjenigen Größe, in welcher dieselben gewöhnlich in den Handel gebracht werden, auszustellen.

Drittens: Bei Käse über 25 Pfd. genügt 1 Stück, doch können 4 Stücke der gleichen Sorte eingeschickt werden. Von Käsen im Gewichte von 5 bis 25 Pfd. sind mindestens 2 und nicht über 4 Stück, von 1- bis 5-pfündigem Käse wenigstens 4 und nicht über 6 Stück und Käsen unter 1 Pfd. mindestens 1 Duzend ohne Beschränkung einer größeren Menge einzusenden.

Käse, welche in einer besonderen Packung in den Handel kommen, sollen auch in ihrer Originalpackung ausgestellt werden. Die Zahl der einzusendenden Stücke derselben unterliegt mit Rücksicht auf deren Gewicht den vorgenannten Bestimmungen.

Bei den übrigen Ausstellungsgegenständen unterliegt die einzusendende Menge keiner Beschränkung.

Aussteller, welche diese Bestimmungen nicht einhalten, haben sich die eventuelle Nichtannahme oder Zurückweisung selbst zuzuschreiben.

§ 13.

Das Ausstellungs-Comité wird sich bemühen, für den Transport der Ausstellungsgegenstände, für die Zollbehandlung und Entrichtung der Verzehrungssteuer die möglichsten Erleichterungen zu erwerben und die erlangten Zugeständnisse rechtzeitig zu verlautbaren.

§ 14.

Das Ausstellungs-Comité besorgt die ganze Aufstellung und die Ausschmückung des Locales.

Es ist wünschenswerth, daß einzelne Maschinen und Apparate, so weit es möglich ist, während der Ausstellung in Thätigkeit gesetzt werden. Die hiefür erforderlichen Vorkehrungen haben die Aussteller im Einvernehmen mit dem Ausstellungs-Comité auf ihre eigenen Kosten zu treffen.

§ 15.

Im Allgemeinen müssen die Ausstellungsgegenstände in der Zeit zwischen dem 1. und 8. December 1872 eintreffen; nur solche Gegenstände, welche raschem Verderben unterliegen, dürfen erst am 10. oder 11. December einlangen. Gegenstände letzterer Art, z. B. Milch, süßer und saurer Rahm, sollen womöglich täglich erneuert werden.

Nur jene Gegenstände, welche längstens am Morgen des 11. December eingetroffen sind, haben Anspruch auf Beurtheilung durch das Preisgericht, das an diesem Tage seine Thätigkeit beginnt, um dieselbe bis zur Eröffnung der Ausstellung für das Publicum beendet zu haben.

§ 16.

Das Ausstellungs-Comité übernimmt keine Verantwortung für die ausgestellten Gegenstände, wird aber für gehörige Beaufsichtigung und für Versicherung gegen Feuergefährdung Sorge tragen. Für die Pflege derjenigen Producte, welche einer besonderen Behandlung bedürfen, werden sachverständige Personen aufgestellt.

§ 17.

Es ist keinem Aussteller gestattet, einen Gegenstand vor Schluß der Ausstellung zurückzuziehen. Nur in Fällen, wo ein Verderben droht, wird das Ausstellungs-Comité den Aussteller oder dessen Bevollmächtigten zu der Entfernung des betreffenden Gegenstandes anweisen.

§ 18.

Mit der Ausstellung wird eine Kofthalle in Verbindung gebracht, über deren Einrichtungen die folgenden besonderen Bestimmungen das Nähere enthalten.

§ 19.

Das Ausstellungs-Comité wird nach Wunsch der Aussteller für den Verkauf der ausgestellten Gegenstände während der Dauer der Ausstellung oder bei einer nach Schluß derselben am 18. December zu veranstaltenden Versteigerung Sorge tragen. Aussteller, welche ihre Gegenstände nicht verkaufen wollen, haben dieselben am 19. December als dem zur Räummung des Ausstellungslocales bestimmten Tage entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten zurückzunehmen. Ueber jene Gegenstände, welche am 19. December Abends nicht entfernt sind und worüber vom Einjender keinerlei Disposition vorliegt, verfügt das Ausstellungs-Comité.

§ 20.

Der Besuch der Ausstellungslocalitäten ist dem Publicum vom 13. bis inclusive 17. December gegen ein Eintrittsgeld gestattet, das am 13. und 14. De-

cember 50 kr., an den übrigen Tagen aber 20 kr. beträgt. Hierin ist das Eintrittsgeld in die Kosthalle nicht inbegriffen.

§ 21.

Jeder Aussteller oder dessen Vertreter erhält eine für seine Person gültige Freikarte für die Dauer der Ausstellung und ein Exemplar des Cataloges derselben.

§ 22.

Die feierliche Preisvertheilung findet Sonntag den 15. December 1872 statt.

Bestimmungen für die Kosthalle.

1. Mit der im December 1872 in Wien stattfindenden Molkeret-Ausstellung wird eine Kosthalle verbunden, welche den Zweck hat, den Besuchern die Gelegenheit zum Kosten der ausgestellten Milchproducte zu bieten und dadurch den Ausstellern die Möglichkeit zu gewähren, ihre Ausstellungsgegenstände den Consumenten besser bekannt zu machen, als es durch das bloße Anschauen derselben geschehen kann.

2. Zur Kosthalle können alle Arten von Milchproducten, welche ausgestellt sind und sich zum Verkosten eignen, namentlich Butter und alle Arten Käse eingesendet werden; jedoch muß die eingeschickte Menge jedes Ausstellungsgegenstandes mindestens 5 Pfund betragen.

3. Es bleibt dem freien Ermessen der Aussteller überlassen, ob sie die Kosthalle besichtigen wollen oder nicht.

4. Der Zutritt zur Kosthalle wird nur gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 10 kr. gestattet. Die Proben werden ebenfalls nur gegen eine entsprechende Zahlung verabreicht, und es sind die Preise, zu denen dieselben abgegeben werden, von den Ausstellern entsprechend den gewöhnlichen Verkaufspreisen ihrer Producte festzusetzen.

Im Falle die Aussteller die Bestimmung der Preise unterlassen haben sollten, wird das Comité dieselben festsetzen.

5. Die Aussteller, welche die Kosthalle besichtigen, haben sich darüber zu erklären, ob sie den Erlös aus den verkauften Proben in Anspruch nehmen oder dem Comité überlassen, und welche Verfügung mit den etwa unverkauft gebliebenen Resten getroffen werden soll.

6. Es ist zu wünschen, daß die Aussteller sich zu einer Nachlieferung von ihnen in die Kosthalle gegebenen Producten bereit halten, wenn im Falle stärkeren Begehrens dieselben rasch verpariffen sein sollten.

7. Das Comité wird Sorge tragen, die Leitung der Kosthalle einem fachkundigen Manne zu übergeben, auch den Besuchern derselben auserlesene Getränke und gutes Gebäck zur Verfügung zu stellen.

Außer den Kostproben von Ausstellungsgegenständen dürfen in der Kosthalle keinerlei sonstige Gewaaren verabreicht werden.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingefandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für Catherine Baly, Lingère, ledigen Standes, geboren zu Emengouande in der Schweiz?, wohnhaft gewesen in Toulon, im Bürgerspital daselbst gestorben am 12. April 1870 in einem Alter von 26 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 22. März 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

In Folge einer letzten Erinnerung des schweiz. Generalkonsuls in London werden die schweizerischen Industriellen zum letzten Male darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Betheiligung an der diesjährigen Kunst- und Industrie-Ausstellung zu London demnächst zu Ende geht, und daß alle diejenigen schweizerischen Industriellen, welche die für die schweizerische Produktion besonders wichtige diesjährige Ausstellung beschicken wollen, ihre Anmeldung ungesäumt dem schweiz. Generalkonsul in London zu machen haben.

Bern, 8. März 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroftiziere und Kanoniere der
schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, bejuss Erstellung eines Handbuches für Unteroftiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Konkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gebrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordonnanzen bieten, und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der schweizerischen Armee, speziell der Artillerie Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden Zweck und Organisation der Parks.
2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegskartikel.
3. Wachtdienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.
6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Leberzeugs.
7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschosse und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.
9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschosse. Notiz über des Schätzen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugschule und Batterieschule.
12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im Divouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens der Geschützchef.

13. Kurzer Abriss des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Redaction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen, sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst eröffnet wird, wenn die Artillerie-Commission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verdeutlichung des Textes beigefügt werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingeleisteten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung, der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 30. November 1872.

Bern, den 22. Januar 1872.

Das eidg. Militärdepartement:
Ceresole.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte am See in Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2200. Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Jussy (Genf). Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Posthalter und Briefträger in Cevio (Leffin). Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bellenz.
- 4) Postbureauchef in La Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Posthalter und Briefträger in Erlach (Bern). Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 6) Kondukteur des Postkreises Zürich. Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 7) Postablagehalter und Briefträger in Bolligen und Bote nach Ostermündigen (Bern). Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 8) Briefträger in Locarno. Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Bellenz.
- 9) Postkommis in La Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 5. April 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 10) Telegraphist in Schmerikon (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 15. April 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

-
- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Lägerweilen (Thurgau). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2200. Anmeldung bis zum 31. März 1872 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Thierrens (Waadt). Anmeldung bis zum 29. März 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 3) Zwei Postkommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 29. März 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 29. März 1872 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 5) Postkommis in Biel. Anmeldung bis zum 29. März 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 6) Bureauchef auf dem Hauptpostbureau Bern. Anmeldung bis zum 29. März 1872 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 7) Telegraphist in Erlach (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 26. März 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 8) Telegraphist in Veg (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 25. März 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

Anzeige.

Das Register zum III. Bande des Bundesblattes vom Jahr 1871 konnte wegen großer Geschäftsüberhäufung nicht vollständig angefertigt werden. Es wird aber hoffentlich bald fertig gebracht werden können.

Bern, den 23. März 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Dieser Nummer ist die Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz im Jahr 1871 beigelegt.

Einnahmen der Postverwaltung in den Jahren 1870 und 1871.

Monate.	Reisende und Gepäck- Uebergewicht.				Briele und Drucksachen.				Postanweisungen.				Pakete und Gelder.				Uebrige Einnahmen.				Total.			
	1870.		1871.		1870.		1871.		1870.		1871.		1870.		1871.		1870.		1871.		1870.		1871.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Januar . .	100,502	46	128,570	16	402,300	32	170,167	10	19,487	14	34,321	65	201,970	76	288,778	33	17,939	96	28,987	52	742,200	64	951,124	76
Februar . .	96,554	64	134,079	58	352,920	70	410,915	29	15,313	15	27,279	50	182,175	88	267,265	51	22,551	88	23,939	56	669,516	25	863,479	44
März . . .	129,602	86	165,904	68	232,808	02	330,630	20	14,903	13	*5,317	73	152,633	26	202,740	69	47,328	89	57,788	70	577,276	16	762,382	—
April . . .	143,031	27	186,690	09	365,230	59	427,913	94	13,047	98	16,110	47	218,246	63	350,621	11	18,481	27	21,637	20	758,037	74	1,002,972	81
Mai	174,995	20	206,066	35	374,860	59	438,112	71	16,670	66	18,258	60	213,896	25	349,597	55	19,372	30	25,360	04	799,795	—	1,037,395	25
Juni	197,161	34	218,635	77	255,802	71	305,336	85	15,433	78	*8,789	51	117,905	18	74,170	09	55,428	10	98,939	59	641,731	11	705,871	81
Juli	305,610	17	358,326	98	417,297	08	462,057	17	14,068	26	19,164	47	226,571	55	320,741	23	16,562	34	27,750	36	980,109	40	1,188,043	21
August . . .	250,927	55	442,003	77	387,601	64	461,067	32	11,410	78	40,729	80	219,838	61	300,873	10	14,032	22	21,438	61	883,810	80	1,266,112	60
September .	245,917	17	375,728	92	311,514	16	335,876	84	10,684	87	17,180	72	176,366	38	87,193	30	50,936	32	55,785	22	795,418	90	871,765	—
Oktober . .	215,981	98	276,638	13	436,861	52	278,625	74	22,402	77	17,529	23	259,191	58	350,617	32	17,506	68	21,585	08	951,944	53	941,995	50
November .	155,896	80	189,162	70	416,233	72	430,202	56	29,768	49	19,245	08	227,784	48	284,870	98	19,086	96	24,912	65	848,770	45	948,394	17
Dezember .	123,258	91	153,293	03	312,750	30	200,259	21	24,766	49	16,232	77	223,308	41	130,821	91	166,143	98	215,358	21	855,228	09	712,931	96
Jahrestotal .	2,139,440	35	2,835,100	36	4,266,181	35	4,551,164	93	207,957	50	240,159	53	2,424,888	97	3,008,291	12	465,370	90	623,482	77	9,503,839	07	11,258,501	71

*) Die Mindereinnahme rührt daher, daß mit Frankreich keine Abrechnung gepflogen werden konnte.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1872
Date	
Data	
Seite	538-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.